



Landgericht  
Leipzig

04 O 2098/08

- Ausfertigung -

Verkündet am: 24.08.2009

nau.

Urk.beamt.d.Geschäftsst.

## IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Grundig,  
Zimmermannstr. 3, 08060 Zwickau

gegen

1) [REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagter -

2) [REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: zu 1,2 :

Streitverkündete beizutreten auf Beklagtenseite:

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadenersatz

erlässt das Landgericht Leipzig - 4. Zivilkammer - durch Richter  
an Landgericht Thomsen als Einzelrichterin aufgrund der  
mündlichen Verhandlung vom 16.07.2009 folgendes

### URTEIL

1. Das Versäumnisurteil vom 18.12.2008 bleibt aufrechterhalten mit der Maßgabe, dass die Beklagten zu Ziff. 1) und 2) sowie die Streitverkündete als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen haben.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Beklagten sowie die Streitverkündete haben als Gesamtschuldner auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheidsleistung i.H.v. 115 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagten als Gesamtschuldner auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Geldanlagenberatung in Anspruch. Die Klägerin war durch Steuersparmodelle zu den sogenannten Schrottimmobilien persönlich überschuldet und hatte ein privates Grundstück verkauft, aus welchem ein Überschuss von 75.000,-- EUR erzielt worden war.

Die Klägerin stand als Geschäftsführerin einer im Bereich der Mode tätigen Handelsfirma im ständigen Kontakt zu einer GmbH in Chemnitz. Der Zeuge ist Geschäftsführer der GmbH und übernahm die Buchführung der Klägerin. Die Beklagten zu Ziff. 1) und 2) boten für die GmbH und deren Kunden eine Information von interessanten Kapitalanlageprodukten an. Ausweislich der Visitenkarte, vorgelegt mit der Anlage K 31, handelte der Beklagte zu Ziff. 1) für den

wobei die Partner Bank AG angegeben war. Der Beklagte zu Ziff. 2) hatte ausweislich der Anlage K 30 eine Visitenkarte der SBI Swiss Best Invest vorgelegt unter der Angabe Glockengasse 9, Postfach 2811 in Schweiz, 8020 Zürich sowie Elsterstr. 48 in 04109 Leipzig.

Aufgrund der Finanzberatung seitens der Beklagten zu Ziff. 1) und 2) schloss die Klägerin einen AKTIENKORB Vermögensverwaltungs Auftrag gegenüber der Partner Bank AG über 25.000,-- EUR mit der Bezeichnung "First Safety" ab. Basis dieses Produktes war die versprochene Kapitalsicherheit (vgl. insoweit die Anlagen K 2 und K 3). Ferner wurde der Klägerin durch die Beklagten mit der Anlage K 3a ein Kurzprospekt einer Top 4 Global Hedge Anleihe vorgelegt. Diese wirbt mit 100 % Kapitalschutz, 125 %

Anfangspartizipation, 50 % Lock in der jährlichen Performance und es heißt dort: "Nach 10 Jahren nominaler Laufzeit wird Ihre Anleihe zu 100 % ihres Nominalwertes zzgl. gehebelter Laufzeit endlicher Performance sowie den eingelockten und verzinsten Performanceanteilen abzüglicher aller Kosten an Sie zurückgezahlt." Im Ergebnis entschied sich die Klägerin 50.000 EUR bei der SBI zu investieren (von dem vorhandenen Kapital) und zusätzlich einen kreditfinanzierten Betrag über 100.000,-- EUR aufzunehmen. Insgesamt kam es zu folgenden Verträgen:

- \* Vertrag über die Errichtung eines Kontos und Depot bei der Liechtensteinischen Landesbank, vorgelegt mit der Anlage K 7
- \* Formular Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigten Liechtensteinische Landesbank, Anlage K 8
- \* allgemeine Geschäftsbedingungen der Liechtensteinischen Landesbank, Anlage K 9
- \* Depotreglement der Liechtensteinischen Landesbank, Anlage K 10
- \* Treuhandvertrag der Liechtensteinischen Landesbank, Anlage K 11
- \* sowie weitere Vollmachten und Verträge, vorgelegt mit den Anlagen K 13 bis K 18.

Entsprechend dem Zahlungsauftrag überwies die Klägerin am 21.04.2005 einen Betrag i.H.v. 50.000,-- EUR an die Liechtensteiner Landesbank zugunsten des für sie eingerichteten Depots Nr. vgl. insoweit die Anlagen K 19 und K 20). Danach veranlasste die Firma Swiss Best Invest die Inanspruchnahme eines Kredites bei der Liechtensteiner Landesbank über

93.000,-- EUR (vgl. hierzu die Anlage K 21 und K 33). Im Januar 2007 übersandte die Liechtensteiner Landesbank einen Depotauszug, aus dem sich ein Wertverlust für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2006 von 9.013,-- EUR, also - 22,4 %, ergab. Abzüglich des sogenannten festen Vorschusses (Kredit über 96.000,-- EUR) verblieb lediglich ein Guthaben von 31.217,07 EUR. Nur kurze Zeit später teilte die Firma Swiss Best Invest mit Schreiben vom 22.02.2007 mit, dass man das Depot völlig verändert habe, weil dieses nicht nach den Erwartungen verlaufen wäre. Zurückzuführen sei dies auf die Kosten, die mit der Investition verbunden seien und dem Umstand, dass die Zinsen für den Kredit auch bei einer ausbleibenden Performance bezahlt werden müssten (vgl. insoweit die Anlage K 25). Daraufhin veränderte die Firma Swiss Best Invest das Depot und führte aus diesem den Kredit zurück, so dass keine Zinszahlungen mehr entstanden. Gleichzeitig wurde ohne Abstimmung mit der Klägerin eine Umschichtung auf einen sogenannten Fond SBI Global Hedge Anleihe vorgenommen (vgl. insoweit das neue Prospekt, Anlage K 26).

Der letzte Depotauszug vom 07.02.2008 wies ein Guthaben von 24.857,13 EUR aus. Eingegangen sind bei der Klägerin am 14.02.2008 aber insgesamt 25.716,23 EUR. Der Verlust der Klägerin i.H.v. 50.000,-- EUR - 25.716,23 EUR wird i.H.v. 24.283,77 EUR als Schadensersatz geltend gemacht.

Unstreitig kam es zwischen der Klägerin, dem Zeugen sowie den Beklagten und zu insgesamt zwei Beratungsgesprächen, in dessen Verlauf sich die Klägerin zu den streitgegenständlichen Geldanleihen entschloss.

Die Klägerin behauptet, dass die Beklagten zu Ziff. 1) und 2) ihr gegenüber erklärt hätten, dass die Ausschüttungen des Top 4 Global Hedge Fond mit 8 % über dem Zins für den aufzunehmenden Kredit liege und in 10 Jahren eine Wertsteigerung von 20,5 % erreicht würde und dies bei absoluter Sicherheit.

Sie behauptet, dass sie am 23.03.2005 blanko ein sogenanntes Letter of Intent, bei dem die Produktstrategie Top 4 eine Stufe 3 und ein Betrag unter EUR angekreuzt wurde, der in der Höhe nicht bezeichnet gewesen sei, unterzeichnet habe. Als Ort der Unterzeichnung sei zwar Leipzig eingetragen und das Datum sei der 23.03.2005. Nur hätten an jenem Tag alle Gespräche im Büro der GmbH in Chemnitz und nicht in Leipzig stattgefunden. Die Klägerin behauptet, dass nachgewiesen sei, dass sie keine Kenntnisse im Aktienhandel gehabt habe und gesteigerten Wert auf den Erhalt des eingesetzten Kapitals gelegt habe. Im Prospekt sei der Kapitalerhalt auch ausdrücklich garantiert gewesen. Es fehle jede Aufklärung und Beratung nebst Hinweisen darüber, dass durch die Koppelung mit einem Kredit der Kapitalerhalt gerade nicht garantiert werden könne und durch den Kredit eine Reihe zusätzlicher Kosten und Gebühren entstünden, die nur dann ausgeglichen werden könnten, wenn einerseits der Zinssatz niedrig und andererseits die versprochene Rendite tatsächlich eintrete. Nur die Rendite habe nichts mit einem Kapitalerhalt zu tun. Hierzu habe jede Aufklärung und jeder Hinweis in den schriftlichen Dokumenten als auch anlässlich der Beratung vom 23.03.2005 gefehlt.

Die Klägerin hat ein Schreiben der Partner Bank AG vom 13.05.2009 vorgelegt, in welchem dem Klägervertreter seitens der Partner Bank mitgeteilt wird, dass das Original der Anlage K 1 im Hause vorliege und nicht herausgegeben würde. Ausweislich der dem Schreiben beigefügten Fotokopie ist dort unter der Rubrik "Sicherheit" ein Kreuzchen erfolgt. Dieses sieht etwas dünner und schwächer aus wie die übrigen Kreuzchen.

Die Klägerin vertritt im Übrigen die Rechtsauffassung, dass die Beklagten zu Ziff. 1) und 2) ihr auf Schadensersatz gemäß §§ 823 Abs. 2, 830 BGB i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Satz 1, 54 Nr. 2 KWG und § 27 StGB haften würden. Die Firma SBI habe keine Genehmigung

durch das Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen, im Inland Finanzdienstleistungen zu erbringen. Bevor die Firma SBI in Deutschland tätig geworden sei, hätte sie eine schriftliche Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG einholen müssen und dies sei nicht erfolgt.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil vom 18.12.2008 aufrechtzuerhalten und die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagten beantragen,

das Versäumnisurteil vom 18.12.2008 aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie erheben im Übrigen Widerklage mit dem Antrag, die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagten zu Ziff. 1) und 2) 1.329,94 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Widerklage zu zahlen.

Die Beklagten behaupten, dass es sich bei der Anlage K 4 nur um angenommene Werte gehandelt habe. Diese seien von den Beklagten nicht garantiert. Die Skizze diene nur zur Veranschaulichung der Hebelung. Auch von einer absoluten Sicherheit sei nie die Rede gewesen. Eine solche entspreche bereits nicht der Risikoanalyse der Klägerin. Die Beklagten hätten lediglich auf den 100 %igen Kapitalschutz zum Laufzeitende hingewiesen, der auch für das gehebelte in den Fond investierte Kapital bestehe. Darüber, dass davon die Kosten für das Agio, den jährlich an die Bank zu zahlenden Zins und die sogenannte Management Fee, also die Kosten des Vermögensverwalters, abgehen, sei die Klägerin ebenfalls aufgeklärt worden. Die Beklagten legen eine Kopie der Anlage K 1

vor, in welcher das Kreuzchen hinsichtlich der Position "Sicherheit" fehlt und tragen vor, dass die Klägerin insoweit dem Gericht eine gefälschte Urkunde vorgelegt habe, um ihr behauptetes Anliegen der Sicherheit zu belegen, welche sie bei den Gesprächen mit den Beklagten zu keinem Zeitpunkt geäußert habe. Dies sei eindeutig ein Fall für die Staatsanwaltschaft.

Die Beklagten vertreten die Rechtsauffassung, dass die SBI keine Geschäfte gemäß § 1 Abs. 1 KWG im Inland ausgeübt habe. Sie unterliege daher nicht der Erlaubnispflicht der Bundesanstalt nach § 32 KWG. Im Übrigen fehle dem Deutschen Gesetzgeber für eine Regelung im Ausland stattfindender Finanzvorgänge schlichtweg die Gesetzeskompetenz. Des Weiteren sei der Beklagte zu Ziff. 1) bei der BafIn registriert und berechtigt, Vermittlungen für Wertpapierdienstleistungen zu erbringen. Es treffe nicht zu, dass die Klägerin kein Risiko hätte eingehen wollen. Die Klägerin sei hinsichtlich der Risiken ordnungsgemäß aufgeklärt worden.

Die Beklagten behaupten, dass sie nach Eingang des außergerichtlichen Forderungsschreibens der Klägerin vom 21.12.2007 den Beklagtenvertreter Anfang des Jahres 2008 mit der Prüfung der Forderungen der Klägerin und der außergerichtlichen Vertretung gegenüber der Klägerin beauftragt hätten. Insoweit habe nach den Feiertagen am 08.01.2008 eine ausführliche Besprechung des Sachverhalts stattgefunden und der Beklagtenvertreter habe sich in der Folgezeit in die umfangreiche Angelegenheit eingearbeitet und ein Antwortschreiben vorbereitet. Sie vertreten die Rechtsauffassung, dass die Klägerin sich vorgerichtlich zu Unrecht einer Schadensersatzforderung i.H.v. 23.589,09 EUR berührt habe und sie sich deshalb gegenüber den Beklagten ihrerseits Schadensersatzpflichtig gemacht habe. Diese Schadensersatzpflicht umfasse die außergerichtliche Tätigkeit des Beklagtenvertreters hinsichtlich der entstandenen Geschäftsgebühr.



Auf eine Säumnis der Beklagten im Termin am 18.12.2008 erging auf Antrag des Klägervertreters ein Versäumnisurteil.

Hinsichtlich des weiteren Tatbestandes wird auf sämtliche ge- wechselten Anwaltsschriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Anhörung der Klägerin, beider Beklagten sowie des Zeugen . Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll vom 16.07.2009 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Widerklage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klägerin hat gegenüber den Beklagten als Gesamtschuldner einen Anspruch auf Schadensersatz in der zuerkannten Höhe aus fehlerhafter Anlageberatung gemäß § 280 Abs. 1, 675 BGB.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagten von der Klägerin damit beauftragt wurden, den vorhandenen Geldbetrag i.H.v. 75.000,-- EUR so anzulegen, dass dieser Betrag zu einem späterem Zeitpunkt zur Ablösung einer höheren Kreditsumme dienen kann.

Damit hätten die Beklagten der Klägerin auf keinen Fall eine weitere Kreditaufnahme zur Erzielung weiterer Gewinne empfehlen dürfen, da diese - wie sich im Ergebnis auch herausgestellt hat und für die Beklagte als Finanzfachleute auch von vornherein erkennbar war - keine ausreichende Kapitalerhaltssicherheit bot.

Das gegenüber den Beklagten erklärte Anliegen der Sicherheit der Geldanlage hat die Klägerin in ihrer persönlichen Einvernahme bestätigt.

Dabei kann im Ergebnis nicht aufgeklärt werden, wie es zu den unterschiedlichen Anlegerprofilen mit dem fehlenden Kreuzchen unter der Rubrik "Sicherheit" gekommen ist. Zumindest steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin diese Unterlage manipuliert hat, da die Partner Bank AG diese Unterlage als Original eingereicht bestätigt hat.

Dementgegen haben die Beklagten zu Ziff. 1) und 2) angegeben, dass es das Ziel der Klägerin gewesen sei, aufgrund von Finanzschwierigkeiten ihr Kapital im Ausland in Sicherheit zu bringen.

Diese Angabe ist jedoch durch den Zeugen sowie auch durch die Klägerin nicht bestätigt worden.

Unabhängig davon widerspricht der Anlage des Geldes im Ausland nicht das Ziel der Sicherheit des Kapitalerhaltes.

Der Zeuge hat mehrfach und umfangreich in seinen Angaben bestätigt, dass der Versuch, den Kreditvertrag umzuändern, nicht in dem Zusammenhang mit der Ablösung des Kreditvertrages nach Ablauf der Zinsbindungsfrist gebracht werden kann. Dies seien zwei völlig unterschiedliche Vorgänge gewesen. Es sei der Klägerin mithin auch für die Beklagten erkennbar wichtig gewesen, dass der Kapitalbetrag zum Zeitpunkt des Ablaufes der Zinsbindungsfrist zur Tilgung des Kreditvertrages verwandt werden kann. Mithin hatte sie keinerlei Risiko eingehen wollen.

Daher war der Vorschlag der Beklagten, einen weiteren Kredit aufzunehmen, um über Hebelwirkung höhere Rendite zu erzielen, nicht ohne Risiken, wie sich im Ergebnis herausgestellt hat.

Sofern der Beklagte zu Ziff. 2) im Termin zur mündlichen Verhandlung erneut auf einem Blatt Papier dem Gericht dargestellt hat, dass eine Zinshebelung von 20 % möglich sei, so erscheint dies nach wie vor schwer nachvollziehbar und auch in diesem Zusammenhang wurden gegenüber dem Gericht nicht die Risiken dieser Vorgehensweise seitens des Beklagten zu Ziff. 2) dargestellt.

Nach den Angaben des Zeugen war der Kapitalerhalt gegenüber der Klägerin als völlig sicher dargestellt worden, was tatsächlich im Ergebnis aufgrund der Kreditaufnahme nicht der Fall war.

Das Gericht glaubt den Angaben des Zeugen. Seine Angaben waren detailliert, er konnte sie auf Nachfrage konkretisieren und er ließ trotz vielfältiger Bemühungen der Beklagtenseite nicht in Widersprüche verwickeln.

Demgegenüber wiesen die Angaben des Beklagten zu Ziff.2), insbesondere bei der Nachfrage über die konkrete Risikoaufklärung der Klägerin, eine Tendenz zur Flucht in wortreiche Ausflüchte und Ausweichungsmonnöver auf.

Somit ist zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen, dass eine objektive Falschberatung vorlag. Insbesondere haben die Beklagten die Klägerin nicht auf die Risiken durch die zusätzliche Kreditaufnahme hingewiesen, sondern ihr nur die zusätzliche Rendite in Aussicht gestellt. Diese Falschberatung erfolgte auch bedingt vorsätzlich, da den Beklagten als Finanzfachleuten diese Risiko bekannt sein musste.

Vor diesem Hintergrund kann es dahinstehen, ob auch ein Schadensersatzanspruch aus §§ 823 Abs. 2 i.V.m. 830 BGB i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Satz 1, 54 Nr. 2 KWG i.V.m. § 27 StGB vorlag, da durch die SBI ein Vertrag vermittelt wurde, ohne die schriftliche Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG eingeholt zu haben.

Insoweit wird seitens des Beklagten zwar behauptet, dass der Beklagte zu Ziff. 1) hierüber verfüge, eine derartige Genehmigung wurde jedoch nicht vorgelegt. Ausweislich des vom Landgericht beigezogenen Urteils des Oberlandesgerichts Dresden mit dem Az.: 8 U 328/07 dürfte im vorliegenden Fall eine derartige Genehmigung durchaus erforderlich gewesen sein.

Soweit die Klägerin gemäß § 249 BGB i.V.m. § 252 Satz 1 BGB den entgangenen Gewinn geltend macht, so ist auch dieser zuerkannt worden. Der Schaden entsteht zum Zeitpunkt der falschen Beratung, spätestens mit der Überweisung von 50.000,-- EUR auf das Depot am 21.04.2005. Wäre die Falschberatung durch die Beklagten zu Ziff. 1) und 2) nicht erfolgt, hätte die Klägerin den Betrag in Bundesschatzbriefe Typ B angelegt und insofern in der Zeit von April bis 13.02.2008 einen Zinsertrag von 3.510,-- EUR erzielt. Dies wurde durch die Anlage K 36 belegt.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges gemäß § 288 Abs. 1 BGB.

Die Widerklage ist zulässig, jedoch nicht begründet, da die Klägerin den Geldbetrag außergerichtlich zu Recht geltend gemacht hatte, so dass keine Schadenersatzforderung ausgelöst werden konnte und mit der Kostenfolge aus § 91 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen wurde.

Die Kostenentscheidung ergibt sich insgesamt aus § 91 Abs. 1 ZPO und hinsichtlich der Streithelferin aus § 100 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Thomsen  
Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.  
Leipzig, den 25.8.2009

Gundelfinger  
Urkundsbeamtin



